



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Schiedsgerichtsbarkeit

Stand Juni 2020 (unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Rechts und des Verfahrens der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung)

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart

Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20

info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10

34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul

Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35

info@rumpf-consult.com

www.rumpf-legal.com

I. Einführung	2
II. Arten von Schiedsverfahren: Grundlagen	3
1. Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit	3
2. Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit	3
3. Nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit	4
a. Nationale Schiedsgerichtsbarkeit	4
b. Schiedsgerichtsbarkeit mit internationalen Bezügen	4
c. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	5
4. Abgrenzung gegenüber anderen Streitbeilegungsvarianten	5
III. Schiedsvereinbarung	6
IV. Streitbeilegung in der Türkei	6
1. Allgemein	6
2. Verfahrensordnungen	6
V. Nationale Schiedsgerichtsbarkeit	7
1. Vorbemerkung	7
2. Die einzelnen Regeln	7
3. Vollstreckung	10
VI. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	10
1. Allgemein	10
2. Türkische Parteien in internationalen Schiedsverfahren	11
VII. Das Schiedszentrum Istanbul	11
VIII. Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen	11
1. Verfahren	11
2. Prüfung des Schiedsspruchs	12
3. Praktische Hinweise	12

I. EINFÜHRUNG

Rumpf Rechtsanwälte hat in der Person von Prof. Dr. Christian Rumpf umfangreiche Erfahrung im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Sein erstes Verfahren als Beisitzer in einem Fall zwischen dem türkischen Erziehungsministerium und einem amerikanischen Lieferanten von EDV-Geräten hatte er im Jahre 1999. Danach folgten zahlreiche weitere Verfahren, meist als Vorsitzender und überwiegend nach den Regeln der ICC. Zudem war er sowohl als Counsel als auch als Gutachter tätig.

Als Türkeispezialisten haben wir naturgemäß den Fokus auf Schiedsverfahren mit türkischer Beteiligung. Allerdings heißt das nicht, dass wir es ständig mit „türkischen Schiedsverfahren“ zu tun haben. Ganz im Gegenteil. Bislang hatten die Schiedsverfahren in unserer Praxis immer einen internationalen Charakter.

Nachfolgend gehen wir daher zwar, allein schon um hier ein Informationsdefizit zu füllen, das zu diesem Thema im deutschsprachigen Raum besteht, auf das „türkische“ Schiedsverfahrensrecht ein. Praktisch wichtiger sind für unsere Tätigkeit jedoch „internationale“ Schiedsverfahren.

Wir können an dieser Stelle guten Gewissens sagen, dass die wenigsten Anwaltskanzleien in der Lage sind, hier wirklich sinnvolle und qualifizierte Beratung zu leisten. Den Markt teilen sich daher einige weltweit tätige nationale und internationale Großkanzleien und einige „Boutiquen“ auf. Die Kenntnis dieses Marktes, die Fähigkeit, Personalien richtig einzuschät-

zen und vielleicht sogar bestimmten Fachkompetenzen zuzuordnen (wer als guter Schiedsrichter in Vergabesachen aufgefallen ist, muss nicht notwendig auch dieselbe Qualität in Handelsvertretersachen haben), ist eine wichtige Voraussetzung für die richtige Beratung. Warum dies so ist, lässt sich bereits anhand nachfolgender Ausführungen erkennen.

II. ARTEN VON SCHIEDSVERFAHREN: GRUNDLAGEN

Man unterscheidet grundsätzlich zwei Arten von Schiedsgerichtsbarkeit: ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit und institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit.

1. Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit

Diese Form der Schiedsgerichtsbarkeit ist zwar praktisch häufig anzutreffen, sie ist aber nur bedingt zu empfehlen. In diesem Falle müssen sich die Parteien selbst auf ein Verfahren einigen, über welches das Schiedsgericht überhaupt zustande kommen kann. Ferner muss das Schiedsgericht ein Verfahren an die Hand bekommen, nach welchem es dann das Schiedsverfahren so ordentlich führt, dass am Ende ein Schiedsspruch herauskommt, der dort, wo er vollstreckt werden soll, dann auch tatsächlich in die Vollstreckung gebracht werden kann. Schließlich müssen die Parteien sich auch darauf einigen, wie hoch die Kosten werden sollen. Es entstehen hier also unter Umständen einige Nebenschauplätze, wohin die Parteien, wenn sie nicht schon eine ausführliche und eindeutige Schiedsklausel vereinbart haben (eine Kunst für sich!), ihre ohnehin bereits bestehende Streitigkeit ausdehnen können. Das kann dazu führen, dass allein schon durch die hier entstehenden Schwierigkeiten sich die Parteien zu einem Vergleich gezwungen fühlen, oder aber es entsteht eine „dead-lock“-Situation, aus der sie sich mit Hilfe eines staatlichen Gerichts nicht ohne weiteres befreien können. Denn das darf nicht entscheiden, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben. Oder die Parteien einigen sich wenigstens darauf, von der Schiedsvereinbarung Abstand zu nehmen und den Streit dann doch vor einem nationalen Gericht auszufechten.

2. Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit

So empfehlen die meisten erfahrenen Anwaltskanzleien - wie auch wir - in der Regel, eine Schiedsvereinbarung zu treffen, welche die „Administration“ durch eine Institution vorsieht. Das hat viele Vorteile und nur wenige Nachteile. Die Kunst, die die Anwaltskanzlei allerdings beherrschen muss, ist, die auf die Parteien (Herkunft, Unternehmensgröße etc.) und Inhalt und Art des Vertrages (Bauwerkvertrag, Handelsvertretervertrag, Ort der zu erbringenden Hauptleistungen usw.) passende Institution zu finden. Denn die Institution kann Einfluss auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts haben, manche Institutionen greifen mehr, manche weniger in das Verfahren ein, es gibt Institutionen mit bestimmten Fachkompetenzen oder aber mit universellen Kompetenzen, manche Institutionen sind stark national geprägt, andere wieder sind nicht völlig unabhängig, etwa in der Türkei, wo Gesetzgeber und Justizministerium an Gründung und Aufsicht beteiligt sind.

Eine Rolle kann auch die Ernennungspolitik spielen. Es gibt Institutionen, die Schiedsrichterlisten führen, auf welchen vorzugsweise Namen von Persönlichkeiten stehen, welche dem Land angehören, in dem sich die Institution befindet. Solche Institutionen empfehlen wir in der Regel nicht. Andere Institutionen sind als Verein organisiert, in dem praktisch jeder Volljurist und Hochschullehrer tätig werden kann. In den allerwenigsten Fällen findet eine Kontrolle der Qualifikationen der Schiedsrichter statt. Solche Institutionen - wie z.B. [ASA](#)

(Schweiz), [DIS](#) (Deutschland) oder [ArbAut](#) (Österreich) - sind meist deshalb empfehlenswert, weil sie sich ganz einfach auf dem Markt als objektive und verlässliche Partner erwiesen haben. Eine Sonderstellung nimmt die [ICC](#) ein, welche über immense Erfahrung rund um den Globus sowie ein ausgezeichnetes, großes Team an qualifizierten Mitarbeitern verfügt, welche Schiedsgerichte und Parteien bei der Durchführung der Verfahren unterstützen und dafür Sorge zu tragen versuchen, dass die Schiedssprüche am Ende einen gewissen gehobenen Qualitätsstandard aufweisen. Der Nachteil dieser Institution ist aber auch wiederum ihr starker Hang zu bürokratischen Eingriffen, welche zu unnötiger Verlängerung der Verfahren und höheren Kosten führen können. Zudem bemühen sich viele große Handelskammern oder Institutionen weltweit darum, internationale Schiedsverfahren durchführen zu dürfen. Meist sind sie in großen Städten mit internationaler Reputation auf den Weltmärkten angesiedelt.

Der Vorteil von solchen Institutionen ist nicht nur, dass sie Parteien und Schiedsgericht bei der Einleitung und Durchführung von Schiedsverfahren unterstützen, sondern dass sie vor allem auch den Schiedsrichtern Regeln an die Hand geben, nach welchen die Verfahren zu führen sind. Das erzeugt Rechtssicherheit und verlässlicher Entscheidungsfindung. Auch die Kosten werden durch die Institutionen geregelt. Dabei geben manche Institutionen nur einen Rahmen für die Schiedsrichter vor, die dann autonom über die Kosten entscheiden, andere führen eine scharfe Kostenkontrolle durch und verwalten auch die eingeholten Vorschüsse (z.B. ICC).

3. Nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit

a. Nationale Schiedsgerichtsbarkeit

Nationale Schiedsgerichtsbarkeit ist - wenn überhaupt - in der Regel in der nationalen Zivilprozessordnung geregelt (so z.B. in Deutschland und in der Türkei). Dieses Gesetz, das die ordnungsgemäße Führung von Zivilprozessen einschließlich der Instanzenzüge regelt, enthält also dann auch Vorschriften, welche die Bedingungen und Verfahren regeln, unter welchen die Parteien den Zivilprozess einem selbst gewählten Schiedsgericht oder Schiedsrichter überlassen können, wo dann ausnahmsweise doch staatliche Gerichte eingreifen oder angerufen werden (z.B. für einstweilige Verfügungen als vorläufige Vollzugsmaßnahme). Enthalten ist in einem solchen Gesetz dann aber auch das Verfahren, wie Schiedssprüche, die naturgemäß kein amtliches Siegel tragen, in die Zwangsvollstreckung gegeben werden können.

Die nationale Schiedsgerichtsbarkeit folgt streng dem nationalen Prozessrecht, soweit dieses nicht noch Luft für die Regeln von Schiedsinstitutionen gelassen hat.

b. Schiedsgerichtsbarkeit mit internationalen Bezügen

Eine andere Variante besteht in der Schiedsgerichtsbarkeit, die zwar durch ein nationales Gesetz geregelt ist, aber internationale Bezüge aufweist. Viele Staaten haben hierzu ein Modellgesetz der UNCITRAL umgesetzt. Die Türkei hat hierzu ein eigenes Gesetz erlassen (dazu unten), Deutschland hat entsprechende Regelungen in die ZPO integriert. In solchen Gesetzen sind abweichende Bestimmungen enthalten für den Fall, dass es zwar einen sehr starken

nationalen Bezug gibt, aber einzelne Komponenten – z.B. der Schiedsort, die Herkunft einer Partei etc. – Auslandsbezug aufweisen.

Diese hybride Schiedsgerichtsbarkeit folgt teilweise nationalen Regeln, jedenfalls aber den Regeln am Schiedsort. Die internationalen Schiedsgerichte erkennen die Schiedsregeln auch ausländischer Schiedsinstitutionen problemlos an, sofern sie nicht fundamentale Prozessgrundrechte der Parteien verletzen.

c. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Reine internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist dann gegeben, wenn die Parteien praktisch keinen Bezug mehr zu dem Staat haben, in welchem sie das Schiedsverfahren durchführen. Darauf, ob die Institution im Ausland sitzt, kommt es dabei nicht einmal an. Wenn türkische Parteien z.B. unter der Administration der ICC (International Chamber of Commerce – ICC Court of Arbitration) ein Schiedsverfahren in Zürich durchführen, entsteht ein internationaler Schiedsspruch. Wird das Verfahren aber in Istanbul durchgeführt – trotz Einbindung der ICC –, so entsteht ein türkischer Schiedsspruch. Ist eine Partei ausländischer Herkunft oder mit ausländischem Kapital ausgestattet, findet das türkische Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (dazu unten) Anwendung.

Bei der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist sowohl seitens der Parteien als auch seitens der Schiedsgerichte besonders darauf zu achten, dass ein Bündel von Prozessregeln zur Anwendung kommen kann. Zunächst einmal gilt das Zivilprozessrecht am Schiedsort, dann gelten die Regeln der administrierenden Schiedsinstitution und schließlich muss noch darauf geachtet werden, dass das Verfahren so geführt wird, dass der Schiedsspruch in anderen Ländern, insbesondere in den Herkunftsländern der Parteien, auch tatsächlich vollstreckt werden kann.

4. Abgrenzung gegenüber anderen Streitbeilegungsvarianten

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit. D.h., das Schiedsgericht wendet ein dem nationalen Zivilprozess ähnliches Verfahren an, um zu einem Urteil zu kommen.

Dagegen finden *Mediationsverfahren* völlig außerhalb von irgendwelcher Gerichtsbarkeit statt. Hier muss der Mediator extreme Zurückhaltung bewahren. Er versucht lediglich darauf einzuwirken, dass die Parteien einen Weg finden, sich freiwillig zu einigen.

Das *Schlichtungsverfahren* wird durch einen Schlichter geleitet, der die Parteien aktiv und neutral zu einer Vereinbarung führt, die dann für beide Parteien verbindlich ist und ggf. leicht gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Viele Institutionen, die ursprünglich die Administration von Schiedsverfahren übernommen hatten, haben in den letzten Jahren auch Verfahrensordnungen und Anleitungen für die vorgenannten alternativen Streitbeilegungsvarianten herausgegeben.

Zu beachten ist, dass die Ergebnisse solcher alternativen Streitbeilegungsverfahren nicht direkt zur Vollstreckung gebracht werden können, sondern auf Freiwilligkeit beruhen. Streiten sich die Parteien trotz Mediation oder trotz Schlichtung weiter, müssen sie die vereinbarten oder gesetzlich angeordneten Gerichtsstände, ggf. auch das Schiedsverfahren in Anspruch nehmen.

III. SCHIEDSVEREINBARUNG

Diesem Thema widmen wir hier einen eigenen Abschnitt, weil die wirksame Schiedsvereinbarung die Grundbedingung dafür ist, dass es überhaupt zu einem Schiedsverfahren kommen kann. Vorwegnehmen möchten wir, dass wir selbst in hochprofessionell ausgearbeiteten Verträgen, in denen es um Millionenbeträge geht, schlechte bis unsinnige Schiedsklauseln angetroffen haben. In der Praxis wurden viele, dann auch von staatlichen Gerichten anerkannte Regeln entwickelt, wie solche „pathologischen“ Klauseln durch Interpretation gerettet werden können, um dem Willen der Parteien, ihren Streit im Schiedsverfahren auszutragen, gerecht zu werden.

Wer zum Beispiel als Institution die „Internationale Handelskammer in Zürich“ benennt, wird meist ein Schiedsverfahren bekommen, das durch die ICC administriert wird, wobei dann der Schiedsort Zürich ist.

Wer als Institution das Deutsche Komitee für Schiedsgerichtsbarkeit benennt, sollte das Verfahren durch die DIS (Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit) administrieren lassen.

Die meisten Schiedsinstitutionen stellen eigene Modellklauseln zur Verfügung. Vergleicht man diese, kann man große Ähnlichkeiten feststellen. Die Verwendung einer Modellklausel hat bereits den Vorteil, dass man relativ leicht in das Schiedsverfahren hineinkommt und durch die betreffende Institution die wichtigsten Verfahrensregeln mitgeliefert bekommt.

IV. STREITBEILEGUNG IN DER TÜRKEI

1. Allgemein

Das türkische System der Streitbeilegung in der Türkei unterscheidet sich nicht wesentlich von anderen Systemen des kontinentalen Rechtsraumes. Nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches und im Zuge der kemalistischen Reformbewegung seit Mitte der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts wurden mit umfangreichen gesetzgeberischen Maßnahmen verbliebene Bestände der Scharia und der religiösen Gerichtsbarkeit ersetzt und das gesamte System säkularisiert und an europäische Standards angepasst. Auf diese Weise wurden auch die bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts begonnenen Ansätze zur Einführung einer modernen Gerichtsbarkeit zu Ende geführt.

Das heutige türkische Gerichtssystem besteht im Wesentlichen aus drei Instanzenzügen. Sowohl in der ordentlichen als auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit folgt der ersten Instanz mit den Regionalgerichten eine Berufungsinstanz, danach dann die Revisionsinstanz mit dem Kassationshof bzw. dem Staatsrat.

2. Verfahrensordnungen

Die [Gerichtsverfahren](#) sind in verschiedenen Gesetzen geregelt.

Das Strafverfahrensrecht ist in einer Strafprozessordnung geregelt, die während der kemalistischen Reformen als Übersetzung der seinerzeit gültigen deutschen Strafprozessordnung eingeführt und dann im Frühjahr 2005 reformiert wurde. Für die Jugendgerichtsbarkeit oder die Familiengerichtsbarkeit gelten eigene Gesetze.

Das Zivilverfahrensrecht beruhte bis 2011 auf einer Übersetzung der Zivilprozessordnung des schweizerischen Kantons Neuenburg (Neuchâtel). Seit 1.10.2011 gilt eine neue Zivilpro-

zessordnung, in welcher auch die Schweizer Reformen der letzten Jahre wiederzuerkennen sind. Geprägt ist das neue Gesetz vor allem durch den Grundsatz der Prozessökonomie.

Das Verwaltungsprozessrecht beruht auf dem Gesetz über das Verwaltungsgerichtsverfahren (seit 1981) und dem Staatsratsgesetz (seit 1868, mit späteren substantziellen Änderungen, insbesondere 1981).

Das Militärstrafprozessrecht stellt eine Abwandlung des zivilen Strafprozessrechts dar, so dass sich selbst hier die Abstammung vom deutschen Strafprozessrecht erkennen lässt.

Schließlich folgen auch die Verfahren des Rechnungshofs sowie des Verfassungsgerichts und des Konfliktgerichtshofs eigenen Gesetzen.

Fachgerichtsbarkeiten finden sich zum Beispiel im Straßenverkehrsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht und Verbraucherschutzrecht.

V. NATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

1. Vorbemerkung

Die Schiedsgerichtsbarkeit war in der Türkei bis vor kurzem ausschließlich in der ZPO geregelt. Seit dem 5.7.2001 gibt es ein Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Int. Schiedsgesetz), das einige Besonderheiten für Schiedssprüche mit Auslandsbezug regelt. Soweit Überschneidungen bestehen, wird in diesem Abschnitt darauf hingewiesen werden.

Entscheidend für die Anwendbarkeit der nationalen Schiedsregeln, die sich in den Artikeln 407 bis 444 ZPO (Art. 516 bis 536 ZPO a.F.) finden, ist die Qualifikation als „nationaler Schiedsspruch“. National ist ein Schiedsspruch, der keinen Auslandsbezug hat und am Schiedsort Türkei erlassen wird. Suchen sich also türkische Parteien in ihrer Schiedsvereinbarung einen Standort in der Türkei als Schiedsort aus, gilt für das Verfahren die türkische ZPO und nicht das am UNCITRAL-Model-Law orientierte Int. Schiedsgesetz. Anders ist dies, wenn eine der türkischen Parteien eine Verbindung ins Ausland aufweist, etwa ihr Kapital oder Teile davon ausländischen Gesellschaftern gehören. Wir kommen unten kurz darauf zurück.

2. Die einzelnen Regeln

An dieser Stelle wollen wir uns mit ein paar wichtigen Schlagworten begnügen:

- (1) **SCHIEDSFÄHIGKEIT:** Schiedsverfahren können nur dort geführt werden, wo nicht eine ausschließliche Zuständigkeit türkischer Gerichte besteht. Art. 408 ZPO nennt hier ausdrücklich Immobilienstreitigkeiten. Zu beachten ist, dass sich auch aus anderen Gesetzen und Rechtsgrundsätzen das Fehlen der Schiedsfähigkeit ergeben kann, wie etwa im Bereich des Familienrechts.
- (2) **ZUSTÄNDIGES STAATLICHES GERICHT:** Zuständig für Amtshilfemaßnahmen ist das für den Schiedsort örtlich zuständige Regionalgericht (bis zu deren Etablierung die Zivilkammer) (Art. 410 ZPO).
- (3) **FORM DER SCHIEDSVEREINBARUNG:** Die „Schiedsklausel“ (Parteivereinbarung zur Konfliktbeilegung durch ein Schiedsgericht) kann im Vertrag integriert oder separat abgeschlossen sein. Es gilt ein stark aufgeweichtes Schriftlichkeitsgebot, das schon erfüllt ist, wenn sich die Gegenpartei auf die Behauptung der Existenz einer Schiedsklausel im Schiedsverfahren widerspruchslos einlässt oder sich sonst aus schriftlichen Dokumenten, einschließlich E-Mail, ein entsprechender Wille der Parteien ergibt. Auch im laufenden Gerichtsverfah-

- ren dürfen sich die Parteien auf den Übergang ins Schiedsverfahren einigen (Art. 412 ZPO).
- (4) VERHÄLTNIS DER SCHIEDSKLAUSEL ZUM VERTRAG: Art. 412 Abs. 4 ZPO bestimmt, dass die Unwirksamkeit des Vertrages nicht gegen die Wirksamkeit der Schiedsklausel eingewendet werden kann.
 - (5) SCHIEDSEINREDE: Wird trotz Schiedsklausel das staatliche Gericht angerufen, muss die Schiedseinrede im ersten Schriftsatz im Rahmen der „ersten Einwendungen und Einreden“ erhoben werden (Art. 413 ZPO). Ist eine Schiedsklausel zwischen türkischen Parteien nicht in türkischer Sprache abgefasst, versagt der türkische Kassationshof im Falle der Klageerhebung bei einem staatlichen Gericht die Schiedseinrede.
 - (6) EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ: Einstweilige Verfügungen oder Beweissicherungsfeststellungen können durch das Schiedsgericht getroffen und auf Antrag durch das örtliche staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden; das Schiedsgericht kann die Verfügung auch wieder mit sofortiger Wirkung der Einstellung der Vollstreckung aufheben (Art. 414 ZPO). Wird vor der Klageerhebung eine einstweilige Verfügung erlassen, muss die Klage innerhalb von zwei Wochen erhoben werden, andernfalls verfällt die Verfügung (Art. 426 Abs. 2 ZPO). Das gilt auch für einstweilige Verfügungen, die durch das staatliche Gericht erlassen werden können.
 - (7) ZAHL DER SCHIEDSRICHTER: Die Parteien sind hier frei, müssen aber eine ungerade Anzahl bestimmen. Fehlt eine Bestimmung, geht das Gesetz von drei Schiedsrichtern aus (Art. 415 ZPO).
 - (8) WAHL DER SCHIEDSRICHTER: Scheitert das von den Parteien vorgesehene Wahlsystem innerhalb bestimmter Fristen, tritt das örtlich zuständige staatliche Gericht ein, das die Schiedsrichterbank besetzt. Grundsätzlich geht aber das Gesetz davon aus, dass bei drei Schiedsrichtern je ein Schiedsrichter durch eine Partei bestimmt und der/die Vorsitzende durch Kooptierung bestimmt wird. Bei drei Schiedsrichtern muss ein Schiedsrichter Jurist mit mindestens fünfjähriger praktischer Erfahrung sein. Ist eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart und versagt das Ernennungssystem, tritt das oben genannte Gericht als Ernennungsbehörde ein (Art. 416 ZPO).
 - (9) UNABHÄNGIGKEIT: Der Schiedsrichter hat jeden Umstand, der seine Unabhängigkeit in Frage stellen könnte, zu Beginn bzw. unverzüglich bekannt zu geben (Art. 417 ZPO). Ein Befangenheitsantrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Umstandes gestellt werden (Art. 418 ZPO, mit umfangreichen Einzelheiten zum Verfahren).
 - (10) HAFTUNG DES SCHIEDSRICHTERS: Der Schiedsrichter haftet für den Schaden der Parteien, wenn er seine Aufgabe nicht erfüllt (Art. 419 ZPO).
 - (11) BEENDIGUNG DES AMTES: Vorzeitige Beendigung kommt in Betracht, wenn wichtige tatsächliche oder rechtliche Gründe vorliegen, die den Schiedsrichter an der weiteren Amtsausübung hindern (Art. 420 ZPO). Die Neuwahl folgt dem oben genannten Verfahren (Art. 421 ZPO). Hatten sich die Parteien bereits in der Schiedsklausel auf den ausfallenden Schiedsrichter geeinigt, entfällt das ganze Verfahren, wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist.
 - (12) KOMPETENZ-KOMPETENZ: Einwände gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts müssen in der Klageerweiterung erhoben werden. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung

- selbst zuständig und muss diese dann auch vor Eintritt in die Hauptsache entscheiden. Gegen die Überschreitung von Schiedsbefugnissen muss unverzüglich Einspruch erhoben werden (Art. 422 ZPO).
- (13)VERFAHREN: Die Parteien bestimmen im Rahmen des Gesetzes frei die Verfahrensregeln (Art. 424 ZPO).
- (14)SCHIEDSORT: Bei der Bestimmung des Schiedsorts sind die Parteien frei, hilfsweise entscheidet das Schiedsgericht (Art. 425 ZPO).
- (15)ZEITPUNKT DER KLAGEERHEBUNG: Das Verfahren beginnt mit der Bestellung des Schiedsrichters, bei Ernennungen durch die Parteien mit der Bestimmung des ersten Schiedsrichters durch die Klägerseite (Art. 426 Abs. 1 ZPO).
- (16)DAUER DES VERFAHRENS: Der Schiedsspruch hat ein Jahr nach der Errichtung des Schiedsgerichts zu ergehen, die Parteien können übereinstimmend, eine Partei auch mit Hilfe des Gerichts, die Frist verlängern.
- (17)VERFAHRENSABLAUF: Der Verfahrensablauf ist davon bestimmt, dass die Schiedsrichter das Verfahren zügig betreiben sollen. Ein Zwang zur Durchführung der mündlichen Verhandlung gibt es ausdrücklich nicht, sie ist verzichtbar, wenn die Aktenlage es erlaubt.
- (18)Säumnis: Die Säumnis des Klägers liegt vor, wenn die Klage nicht substantiiert ist und der Kläger auf Aufforderung seiner Substantiierungspflicht nicht nachkommt. Dann wird das Verfahren einfach ohne Urteil beendet. Bei Säumnis durch den Beklagten gilt dies zwar nicht als Anerkennung, das Verfahren wird aber fortgeführt. Gleiches gilt, wenn eine Partei ohne wichtigen Grund nicht in der Verhandlung erscheint.
- (19)BEWEISERHEBUNG: Das Schiedsgericht kann von Amts wegen Gutachter bestellen und diese dann auch zu ihrem Gutachten in einer Verhandlung anhören und durch die Parteien befragen lassen. Das Schiedsgericht kann auch Privatgutachter anhören (Art. 431 ZPO). Mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann eine Partei auch ein Beweisverfahren bei einem staatlichen Gericht durchführen (Art. 432 ZPO). Eine Bestimmung zur Zeugenanhörung fehlt oder den Dokumentenbeweis fehlt. Eine Anwendung der Beweisregeln der ZPO dürfte im Hinblick auf Art. 444 ZPO nicht möglich sein. Die Lücke kann wohl durch das Ermessen der Schiedsrichter bzw. die Bindung des zu Hilfe gerufenen staatlichen Gerichts an die ZPO geschlossen werden.
- (20)VERGLEICH: Die Parteien dürfen sich jederzeit vergleichen oder eine Vereinbarung über einen Schiedsspruch („vereinbarter Schiedsspruch“) treffen (Art. 434 ZPO).
- (21)SCHIEDSSPRUCH: Der Schiedsspruch wird mit Mehrheit gefällt. Verfahrensleitende Verfügungen können, wenn das Schiedsgericht oder die Parteien dies bestimmen, auch durch den Vorsitzenden allein getroffen werden. Teilschiedssprüche sind ausdrücklich zugelassen (Art. 433 ZPO). Form und Inhalt des Schiedsspruchs entsprechen den international üblichen Bedingungen (Art. 436 ZPO). Gegen förmliche Fehler kann ein Berichtigungsantrag bzw. zu bestimmten Themen kann ein Erläuterungs- oder Ergänzungsantrag gestellt werden; der entsprechende Beschluss wird Teil des Schiedsspruchs (Art. 437 ZPO).
- (22)ENDE DES SCHIEDSVERFAHRENS: Das Verfahren endet insbesondere durch Schiedsspruch, Rücknahme der Klage, Parteivereinbarung, Ablauf der Frist zum Erlass eines Schiedsspruchs oder trotz entsprechender Verpflichtung die Vorschüsse nicht eingezahlt wer-

den. Mit dem Ende endet auch endgültig die Zuständigkeit des Schiedsgerichts (Art. 435 ZPO).

- (23)ZUSTELLUNG: Es gilt das türkische Zustellungsgesetz, wenn die Parteien nichts anderes verfügt haben.
- (24)ANFECHTUNG: Schiedssprüche können beim örtlichen Zivilgericht angefochten werden, das Verfahren wird als Eilverfahren geführt. Anfechtbar ist ein Schiedsspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung der letzten Entscheidung (endgültiger Schiedsspruch oder Änderungs- bzw. Ergänzungsbeschluss) nur aus verschiedenen formellen Gründen oder wegen Verstoßes gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör oder andere Gründe des ordre public. Das Gericht braucht nicht unbedingt vollständig aufzuheben, sondern kann die Aufhebung auf die anfechtbaren Punkte beschränken bzw. die Möglichkeit zur Beseitigung von Mängeln anordnen, wie etwa die Bestimmung einer neuen Schiedsdauer. Der Beschluss des Zivilgerichts wiederum ist revisibel, zuständig ist dann der Kassationshof (Art. 439 ZPO).
- (25)VERFAHRENSKOSTEN: Das Honorar des Schiedsgerichts kann durch die Parteien bestimmt werden. Art. 440 ZPO enthält einige Anhaltspunkte und bestimmt für den Fall, dass keine Parteivereinbarung erkennbar ist, die Heranziehung der Gebührentabelle des Justizministeriums. Auch an eine Gebühr für das Sekretariat des Schiedsgerichts ist gedacht. Von den Anwaltsgebühren können der unterliegenden Seite nur die gesetzlichen Gebühren auferlegt werden. Die Kosten werden nach Anteilen des Obsiegens und Unterliegens verteilt (Art. 442 ZPO).
- (26)WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS: Die Regeln über die Wiederaufnahme des Verfahrens in der ZPO gelten in beschränktem Umfang auch für das Schiedsverfahren (Art. 443 ZPO).

3. Vollstreckung

Die Zwangsvollstreckung wird in der Türkei nach dem türkischen Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz durchgeführt. Wird in einem anderen Staat vollstreckt, gelten die dortigen Regeln über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und das dortige Zwangsvollstreckungsrecht.

Da einige internationale Schiedsverfahren als Schiedsort die Türkei (überwiegend Istanbul) haben, müssen die Parteivertreter hier vor allem im Hinblick auf die Jahresfrist aufpassen. Auch wenn es das Schiedsgericht ist, das durch das Gesetz dazu angehalten wird, den Schiedsspruch innerhalb eines Jahres zu erlassen, so sind es die Parteivertreter, die das Gesetz verpflichtet, ggf. den Verlängerungsantrag zu stellen.

VI. INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

1. Allgemein

Die Regeln in der ZPO gelten für rein türkische Schiedsverfahren. Wann ein Verfahren Auslandsbezug hat, regelt Art. 2 des [Internationalen Schiedsgesetzes](#):

- (1) Die Parteien haben ihren Wohn- oder Firmensitz in verschiedenen Ländern
- (2) Die Parteien haben ihren Wohn- oder Firmensitz in einem anderen Land als demjenigen des Schiedsorts

- (3) Die Parteien haben ihren Wohn- oder Firmensitz in einem anderen Land als dem Ort der Erfüllung der Hauptleistung oder der engsten Verbindung des Rechtsstreits
- (4) Wenigstens ein Gesellschafter einer der Parteien hat ausländisches Kapital nach den FDI-Regeln eingeführt oder die Finanzierung der Hauptleistung erfolgt aus dem Ausland
- (5) Die Hauptleistung des Vertrages wird im transnationalen Waren- oder Kapitalverkehr erbracht.

Für „Konzessionsverträge“ gilt nach wie vor das Gesetz Nr. 4501, das wichtige Sondervorschriften, insbesondere zum Beispiel zur Abfassung einer Schiedsklausel, enthält.

2. Türkische Parteien in internationalen Schiedsverfahren

Die durch türkische Parteien am häufigsten gewählte internationale Institution dürfte die bereits erwähnte [Internationale Handelskammer in Paris](#) sein, wobei wiederum besonders gerne Zürich als Schiedsort gewählt wird. Im deutsch-türkischen Verhältnis wird auch gerne das Verfahren der [Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit](#) gewählt. Eine weitere beliebte und empfehlenswerte Alternative ist das [Wiener Schiedszentrum VIAC](#). Das Verfahren des sogenannten [London Court of International Arbitration](#) (LCIA) findet sich ebenfalls zunehmend in internationalen Verträgen. Staatliche Institutionen haben sich seit Anfang der 1990er Jahre zunehmend der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen, gehen aber in letzter Zeit offenbar zunehmend wieder an die nationalen Gerichte.

VII. DAS SCHIEDSZENTRUM ISTANBUL

Ende 2014 wurde durch Gesetz ein [Schiedszentrum in Istanbul](#) errichtet. Ein gegen das Gesetz aus dem Jahre 2014 eingeleitetes Verfassungsgerichtsverfahren endete mit Abweisung des Antrags.

Es soll den Finanzplatz Istanbul stärken. Das Zentrum hat Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts und ist ähnlich einem Verein strukturiert. Damit wird eine gewisse Autarkie gewährleistet. Der Nachteil des Zentrums ist - trotz seines Anspruchs, „internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ zu fördern - seine starke nationale Ausrichtung. Dennoch neigen wir dazu, im deutsch-türkischen Geschäftsverkehr dieses Zentrum als geeignete Alternative zu den ansonsten von uns bevorzugten Institutionen (insbesondere der DIS) zu empfehlen.

Dem Zentrum steht ein „Gerichtshof“ (*Divan*) vor, der zur Zeit unter dem Vorsitz von Ziya *Akinci* aus international bekannten Persönlichkeiten besteht. Allein die aktuelle Zusammensetzung dieses Gremiums bietet die Perspektive, dass dieses Zentrum tatsächlich in die Lage versetzt wird, auf der Ebene bekannter anderer internationaler Schiedszentren mitzuspielen.

Die [Regeln des Zentrums](#) enthalten unter anderem auch ein Verfahren für die „Emergency Arbitration“.

VIII. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON AUSLÄNDISCHEN SCHIEDSSPRÜCHEN

1. Verfahren

Die „Anerkennung“ kommt dann in Betracht, wenn der Schiedsspruch keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat, wie etwa bei Feststellungsurteilen. Andernfalls muss eine „Vollstreckbarerklärung“ herbeigeführt werden, die in den meisten Ländern einem stark verkürzten Gerichtsverfahren unterliegt. Für die Türkei gilt:

Sowohl nach den Regeln des [Gesetzes über das internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht](#) als auch nach dem [New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen von 1958](#) (in der Türkei in Kraft seit 1991), die für den Bereich der handelsrechtlichen Streitigkeiten gilt, erlaubt das türkische Recht auch die Vollstreckung ausländischer (internationaler) Schiedssprüche in der Türkei. Zuvor war dies praktisch nur aufgrund ganz weniger bilateraler Abkommen, darunter eines mit Österreich, möglich gewesen. Weitere Gesetze haben für nichthandelsrechtliche Streitigkeiten, insbesondere im Bereich des Vergaberechts, die Vereinbarung von Schiedsklauseln zugelassen (z.B. Gesetz Nr. 4502); dafür wurde 1999 eigens eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen. In der Praxis gelingt daher in der Regel die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der Türkei. Ist der Staat selbst Partei, so erfolgt zumeist bereits ohne weitere Schritte in der Türkei die Erfüllung eines Schiedsspruchs, falls nicht noch Aussichten auf erfolgreiche Inanspruchnahme von Rechtsmitteln bestehen; letzteres erlaubt etwa das schweizerische IPR-Gesetz, das die Anfechtung von am Schiedsort Schweiz erlassenen Schiedssprüchen beim Schweizer Bundesgericht zulässt. Auch das türkische Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit sieht ein Anfechtungsverfahren („Aufhebungsverfahren“) vor.

2. Prüfung des Schiedsspruchs

Das mit der Vollstreckbarerklärung befasste Gericht darf zwar prinzipiell keine substantielle Prüfung des Schiedsspruchs vornehmen, allerdings kann es dennoch einige Hürden zu überwinden geben.

- (1) Es muss eine schriftliche Schiedsvereinbarung vorliegen. Sie muss nicht die Gestalt eines förmlichen Vertrages haben, es genügt, dass der Wille zum Abschluss einer solchen Vereinbarung vorhanden und deren Inhalt erkennbar ist. Die Schiedsvereinbarung darf nicht aus anderen Gründen unwirksam sein, maßgeblich sind dann die Regeln des anwendbaren Rechts.
- (2) Der Schiedsspruch darf nicht gegen den *ordre public*, also zwingendes türkisches Recht verstoßen. Dazu gehört, so merkwürdig das anmuten mag, das Gesetz Nr. 805, welches die Verwendung einer anderen Sprache als Türkisch in Geschäftsdokumenten zwischen türkischen Kaufleuten verbietet. Ob das Kapital aus dem Ausland kommt, spielt dabei keine Rolle. Im Verhältnis zwischen türkischen und im Ausland sitzenden Gesellschaften findet das Gesetz keine Anwendung.
- (3) Die Sache muss nach türkischem Recht schiedsfähig sein. In Immobilienangelegenheiten ergangene Schiedssprüche sind in der Türkei nicht vollstreckungsfähig.
- (4) Schwerwiegende Verfahrensfehler im Schiedsverfahren, insbesondere wenn sie Auswirkungen auf die „Waffengleichheit“ und die Gewährung rechtlichen Gehörs haben können.

3. Praktische Hinweise

Für die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs müssen folgende formale Bedingungen erfüllt sein:

- (1) Vorlage einer Originalausfertigung des Schiedsspruchs mit Rechtskraftvermerk. In der Regel wird der Schiedsspruch durch die Institution gesiegelt, der Vermerk vom Vorsit-

zenden des Schiedsgerichts oder der Institution angebracht. Läuft zum Beispiel ein Aufhebungsverfahren in der Schweiz, ist ein Antrag in der Türkei unzulässig.

- (2) Türkische Übersetzung des Schiedsspruchs mit notariell beglaubigter Übersetzung (im Ausland: Durch Konsulat beglaubigte Übersetzung). Wir empfehlen, diese Formalie den türkischen Anwälten vor Ort zu überlassen (Rumpf Rechtsanwälte übernehmen das auch über den Stuttgarter Standort)
- (3) Nachweis des Bestehens einer Schiedsvereinbarung durch Vorlage eines original unterschriebenen Vertrages, hilfsweise einer notariell beglaubigten Kopie.
- (4) In Einzelfällen kann das staatliche Gericht noch weitere Unterlagen anfordern, um sicherzustellen, dass auch ausreichend rechtliches Gehör gewährt wurde.
- (5) Ordnungsgemäße [Vollmacht für den türkischen Rechtsanwalt](#).

www.rumpf-legal.com

Mit Partnerbüros an verschiedenen Standorten in
Deutschland, der Türkei und anderen Ländern